

**Satzung**  
**über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**(§ 47 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz –LStrG-)**  
**der Ortsgemeinde Sankt Sebastian**  
**vom 06.06.2012**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

**§ 2**  
**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Erlaubnis- und damit gebührenfrei sind nach dieser Satzung

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen,
2. das Aufstellen und das Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen aus Anlass von Feiern, Volksfesten, Umzügen und Ähnlichem, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigt und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist.
4. die Werbeanlagen während eines Wahlkampfes,
5. die Einrichtungen des Linienverkehrs,

6. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen).

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 4**

#### **Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regemaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs.1 vorgesehene Gebührenrahmen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:  
bei der Erteilung der Erlaubnis
  - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
  - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit deren Beginn
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

- (3) Es werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides einmalige wie auch erstmalig festgesetzte jährliche Gebühren im Voraus in einer Summe fällig. Die jährlichen Gebühren in den auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahren werden jeweils zum 15.02. in einer Summe fällig.

## **§ 6**

### **Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
  - b) derjenige, der einer Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Erstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

## **§ 8**

### **Anwendung anderer Vorschriften**

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren gelten im übrigen die in § 3 Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften für die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.07.2012 in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde St. Sebastian**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		Mindestgebühr
		von (Euro)	bis	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr	6,--	20,--	12,--
2	Autorufsäulen und ähnl. Einrichtungen jährlich	12,--	40,--	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Auf – stellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> und Monat	1,-- 2,--	6,-- 10,--	20,-- 40,--
4	Gleise <sup>1)</sup> je Gleis mit einer Spurbreite bis 600 mm je angefangene 100 m monatlich a) in den Grund eingelassen b) nicht in den Grund eingelassen Die Gebühren erhöhen sich bei einer Spurbreite von 601 mm bis 1435 mm (Normalspurbreite) um 30 v. H., bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H.	20,-- 50,--	50,-- 100,--	
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) <sup>1)</sup> je Anlage jährlich	6,--	20,--	
6	Kellerschächte je angefangenem ½ m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	12,--	40,--	
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	1,-- 2,--		10,-- 20,--
8	Litfaßsäulen <sup>1)</sup> je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	200,--	1000,--	
9	Masten <sup>1)</sup> (für Freileitungen, Fahrbahnen u. ä. ) je Mast jährlich	2,--	10,--	
10	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	6,--	20,--	24,--

<sup>1)</sup> Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		Mindestgebühr
		von	bis	
		(Euro)		(Euro)
11	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,--	20,--	24,--
12	Treppenstufen, Eingangspodeste je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	20,--	50,--	
13	Tribünen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,40	1,--	10,--
14	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. a) bei ausschließlicher Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--	20,--	12,--
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,--	40,--	24,--
15	Verkehrswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	6,--	20,--	12,--
16	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen <sup>1)</sup> , die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke) je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	6,--	20,--	
17	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4 m über dem Straßenkörper den Rahmen des § 2 dieser Satzung überschreiten a) im Falle des § 2 Ziff. 1 je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich	6,--	20,--	1,--
	b) im Falle des § 2 Ziff. 3 je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich bis	0,20	1,--	
18	- Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die für mehr als eine Nacht primär zu Wohnzwecken abgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	1,--	2,--	5,--
	- Wohnwagenanhänger, die länger als zwei Wochen oder nicht betriebsbereit abgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich			
19	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen <sup>2)</sup> je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung a) für den Markt <sup>3)</sup> b) für das Fest <sup>3)</sup> c)... . <sup>3)</sup>			

<sup>1)</sup> Soweit es sich nicht um Nutzungen handelt, über die bürgerlich-rechtliche Gestattungsverträge abzuschließen sind.

<sup>2)</sup> Eine eventuelle Frist nach § 12 Abs.3 b Satz 1 StVO ist zu beachten (Vorrang des Straßenverkehrsrechts).

<sup>3)</sup> Unter Umständen ist eine Differenzierung je nach Standort geboten.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr € von bis (Euro)	Mindestgebühr (Euro)
20 a	Das Anbringen und das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten sind für die örtlichen Vereine		gebührenfrei
20 b	Im Übrigen für das Anbringen und für das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art an den im Verzeichnis der Satzung über Sondernutzungen aufgeführten Anbringungs- bzw. Standorten  -je Veranstaltungsplakat (bis max. DIN A1) etc.		3,--